



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!

Vom 25. Mai 2016

1 Zuwendungszweck

Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende Transformation ihrer Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet. Parallel zum Ausbau neuer Erzeugungskapazitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und den damit verbundenen Anforderungen für die Infrastruktur (Netze, Speicher) bildet, gemäß Koalitionsvertrag vom 27. November 2013, die Senkung des Energieverbrauchs durch die Steigerung der Energieeffizienz die „zweite Säule“ der Energiewende. Die bereits im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 festgelegten Ziele zur Verringerung des Energieverbrauchs gegenüber dem Basisjahr 2008 – insbesondere die Verringerung des Primärenergieverbrauchs (PEV) um 20 % bis 2020 und um 50 % bis 2050 – wurden im Fortschrittsbericht 2014 bestätigt und sind weiterhin Grundlage und Bezugspunkt für die Politik der Bundesregierung.

Mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) am 3. Dezember 2014 hat die Bundesregierung ein umfassendes Bündel an Maßnahmen beschlossen, durch das bis zum Ende der Legislaturperiode verbrauchsseitig signifikante Primärenergieeinsparungen realisiert und bislang noch bestehende Lücken zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts geschlossen werden sollen.

Eine neue Maßnahme sind die wettbewerblichen Ausschreibungen mit dem Schwerpunkt Stromeinsparungen: STEP up! – **ST**rom**EFF**izienz**P**otentiale nutzen. Ziel ist es, grundsätzlich aktors-, sektor- und technologieoffen, die Umsetzung von Stromeffizienzmaßnahmen zu fördern. Zentrales Kriterium für die Förderentscheidung sind dabei die geringsten Förderkosten im Verhältnis zur erreichten Stromeinsparung (€/kWh).

Durch die wettbewerblichen Ausschreibungen sollen der Stromverbrauch und die resultierenden Stromkosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden. Erste Abschätzungen durch Fraunhofer ISI/IFAM et al. (2014) kommen zu dem Ergebnis, dass durch STEP up! bis zum Jahr 2020 Einsparungen von rund 35 Petajoule Primärenergieverbrauch erbracht werden können. Damit leisten die wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz sowohl einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele als auch zur geplanten Verringerung des Primärenergieverbrauchs und der Umsetzung des Artikels 7 der Energieeffizienzrichtlinie (EED).

2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben werden auf Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der ergänzenden Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinie und den jährlichen Förderbekanntmachungen gefördert.

Die Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 108 Absatz 4 und 109 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Bewilligte Zuwendungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Allgemeines

Mit den wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen zur Stromeinsparung gefördert, durch die mit gegebenen Fördermitteleinsätzen eine maximale Einsparung erzielt wird (Kosten-Nutzen-Wert (€/kWh)). Dazu wird der Anteil der geförderten Investitionskosten für Stromsparmaßnahmen zu den dadurch erwarteten Stromeinsparungen in Bezug gesetzt. Das Auswahlverfahren erfolgt in Form eines wettbewerblichen Verfahrens, bei dem das Hauptgewicht auf dem Kosten-Nutzen-Wert der geplanten Maßnahme liegt. Die in dieser Förderrichtlinie getroffenen allgemeinen Regelungen werden zu jeder Ausschrei-



bungsrunde durch eine Förderbekanntmachung ergänzt, die voraussichtlich zweimal jährlich im Bundesanzeiger sowie auf www.stepup-energieeffizienz.de veröffentlicht wird und die aktuellen wettbewerblichen Teilnahmebedingungen (technische Vorgaben, Themen, Grenzwerte) definiert.

Die wettbewerblichen Ausschreibungen werden in zwei verschiedenen Formen durchgeführt:

- I. Die „offene Ausschreibung“ ist grundsätzlich sektor- und technologieoffen ausgestaltet. Durch die „offene Ausschreibung“ werden die Antragsteller dazu aufgefordert, individuell Stromsparmaßnahmen zu identifizieren.
- II. Die „geschlossene Ausschreibung“ fokussiert auf bestimmte Sektoren, Zielgruppen, Technologien oder Themen mit bekannten hohen Potentialen und Hemmnissen, die gezielt adressiert werden sollen.

Beantragt werden können, vorbehaltlich Einschränkungen in der jeweiligen Förderbekanntmachung, in beiden Kategorien jeweils Einzel- oder Sammelprojekte.

3.2 Begriffsbestimmungen

Mit der „offenen Ausschreibung“ werden grundsätzlich technologie- und sektoroffene strombezogene Effizienzmaßnahmen gefördert. Sie richtet sich an alle Akteure, die im eigenen Unternehmen oder im Rahmen eines Sammelprojekts für Dritte (Unternehmen, Private) Maßnahmen zur Einsparung von Strom durchführen wollen.

Die „geschlossene Ausschreibung“ richtet sich an bestimmte Sektoren, Akteure oder Technologien mit bekannten hohen Potentialen oder Hemmnissen, die gezielt adressiert werden sollen. Themen und Bedingungen der „geschlossenen Ausschreibung“ werden in der jeweiligen Förderbekanntmachung veröffentlicht.

„Einzelprojekte“ sind Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz durch Investitionen in Technologien und Prozesse/Verfahren, die im Unternehmen des Antragstellers oder durch einen Contractor bei antragsberechtigten Unternehmen umgesetzt werden. Einzelprojekte können auch aus einer Mehrzahl verschiedener kleinerer Maßnahmen eines Antragstellers bestehen, die erst in der Summe die minimalen Anforderungen an die Größe von Einzelprojekten erreichen.

Ein „Sammelprojekt“ ist die durch einen Projektbündler koordinierte Umsetzung einer oder mehrerer gleichartiger Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs und Steigerung der Stromeffizienz bei Dritten (Unternehmen, Privatpersonen).

„Unternehmen“ ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Unter „Contracting“ wird die zeitlich und räumlich begrenzte Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung und Energielieferung auf einen Dritten, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, verstanden. Der Begriff schließt alle in der DIN 8930 Teil 5 benannten Contracting-Formen ein.

„Contractoren“ sind Unternehmen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Maßnahmen zur Stromeinsparung bei STEP up! über Contracting-Verträge bei antragsberechtigten Unternehmen umsetzen. Die Contractoren erfüllen dabei die Voraussetzungen von DIN 8930 Nummer 3.1 und sind in eigenem Namen und in eigener Rechnung tätig.

„Projektbündler“ ist der Antragsteller eines Sammelprojekts. Er beantragt und koordiniert die Umsetzung gleichartiger investiver Stromsparmaßnahmen bei mehreren Dritten (Unternehmen, Privatpersonen), an die die eingeworbenen Fördermittel zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Konditionen weitergeleitet werden.

„Effizienz“ ist das Verhältnis von Nutzen (z. B. Output eines Prozesses/-schrittes oder Leistung eines Gerätes oder einer Technologie) zum Aufwand (Strombedarf in kWh).

Die „absolute Stromeinsparung“ (kWh/Jahr) gibt die Änderung des Stromverbrauchs eines definierten (Teil-)Prozesses/-Systems oder einer Technologie/Komponente innerhalb eines Kalenderjahres und unter definierten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebsstunden, Nutzungsintensität, Output) an.

Die „relative Einsparung“ (kWh/Einheit Outputgröße) berechnet sich als Quotient aus der absoluten Stromeinsparung und der zugehörigen Quantität der Outputgröße (z. B. Anzahl produzierter Produkte).

„Investitionskosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a AGVO zu verstehen. Sie umfassen die Netto-Gesamtinvestitionskosten zur Verbesserung der Energieeffizienz, sofern diese als getrennte Investition ermittelt werden können.

„Investitionsmehrkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind die unmittelbar auf die Stromeinsparung bezogenen Investitionskosten im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b AGVO sowie die damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten. Danach müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe (entspricht Förderung) ermittelt werden. Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Einsparung von Energie bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition, die dem aktuellen Stand der Technik für die Investition entspricht. Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden. Sofern sich der Anteil der energieeffizienzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig (bzw. förderfähig). Sollte dies nicht ohne Weiteres nachzuweisen sein, müssen die Investitionsmehrkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromsparmaßnahme stehen.



„Erneuerungsinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen den Ersatz einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie aufgrund eines Defekts oder nach Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

„Vorgezogene Ersatzinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Austausch einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie vor dem Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

„Zusatzinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die Neuanschaffung zusätzlicher Hocheffizienztechnologien bzw. technologischer Maßnahmen, die bestehende Prozesse/Verfahren deutlich effizienter machen. Dazu zählen auch Investitionen zur Ergänzung einer bestehenden Anlage, durch die ein niedrigerer Stromverbrauch und damit eine höhere Energieeffizienz erreicht wird.

„Hocheffizienztechnologien“ im Sinne dieser Richtlinie sind Technologien, deren Energieeffizienz signifikant über den gültigen rechtlichen Mindestanforderungen (z. B. EU-Ökodesign-Richtlinie) an die Energieeffizienz liegt.

„Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen, die anlässlich des Erwerbs des Wirtschaftsguts neben dem Anschaffungspreis anfallen. Diese können vor, während oder nach dem Erwerb auftreten und umfassen insbesondere Nebenkosten der Inbetriebnahme wie Montage, Fundierungs- und Installationskosten. Die Nebenkosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromeinsparmaßnahme stehen und dürfen nicht durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden.

„Administrative Kosten“ umfassen Verwaltungskosten, die unmittelbar und ausschließlich durch die Organisation und Durchführung eines Sammelprojekts beim Projektbündler verursacht sind. Des Weiteren umfassen sie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, um ein Sammelprojekt vorzustellen und Teilnehmer dafür zu gewinnen.

3.3 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zur Erhöhung der Stromeffizienz und damit zur Senkung des Stromverbrauchs in Unternehmen sowie im Rahmen der Sammelprojekte auch in privaten Haushalten beitragen. Das heißt, nach Durchführung der Maßnahme kann ein geringerer Einsatz von Strom zur Erreichung des gleichen Nutzens nachgewiesen werden (Effizienzsteigerung).

Dabei werden die folgenden Investitionstypen unterschieden:

- Erneuerungsinvestition,
- vorgezogene Ersatzinvestition,
- Zusatzinvestition.

Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs müssen mindestens der am Markt verfügbaren Hocheffizienztechnologie entsprechen. Dazu werden für etablierte Standardtechnologien Mindestanforderungen in Referenzwertlisten zusammen mit der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht. Neben bereits bekannten und etablierten Technologien können auch neue innovative Verfahren und Technologien zum Einsatz kommen oder in einem neuen Kontext Anwendung finden.

Im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden:

- Stromeinsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern sowie durch die Reduzierung des Nutzens (z. B. Reduktion, Verlagerung oder Rückbau der Produktion) erzielt werden,
- Beratungsleistungen (Energieberatung),
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden,
- die Einführung und Erweiterung von Energiemanagementsystemen,
- ausschließliche Investitionen in Mess- und Zählertechnologie und Software zur Erfassung und Verarbeitung von Energiedaten,
- Smart Meter,
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Produktion, der Übertragung und der Verteilung von Elektrizität; zugelassen sind jedoch entsprechende Maßnahmen die nachweislich zu einer Verbrauchsreduktion bei den Endverbrauchern führen,
- Technologien zur
 - Energiespeicherung,
 - Eigenstromproduktion, einschließlich ORC-Anlagen,
 - in Sammelprojekten die Förderung von Leuchtmitteln/LED, es sei denn, diese wird in der jeweiligen Förderbekanntmachung ausdrücklich zugelassen,
- Verbesserungen, die nur sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind,
- Zuwendungen der Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.



Zur Vermeidung von Marktverzerrungen müssen Sammelprojekte darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Keine Beschränkung auf den Vertrieb und die Verwendung von Produkten lediglich eines bestimmten Herstellers.
- Keine Verpflichtung der teilnehmenden Dritten zu weitergehenden Vertragsbindungen (z. B. Wartungsverträge) oder Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Aktivitäten des Projektbündlers (z. B. am Sammelprojekt teilnehmende Dritte erhalten weitere Vergünstigungen für andere Produkte oder (Energie-) Dienstleistungen des Projektbündlers).
- Keine direkte Gewinnerzielung aus dem Verkauf der geförderten Produkte/Technologien durch den Projektbündler.
- Keine Kopplung der Durchführung von Teilmaßnahmen bei Dritten mit weiterführenden Maßnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der jeweiligen Technologie stehen (sofern nicht explizit im Rahmen der jeweiligen Förderbekanntmachung zugelassen).

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) – nicht kumuliert werden.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO,
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist; dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- Vereine und Stiftungen,
- bei Sammelprojekten: Hersteller der nach dieser Richtlinie förderfähigen Geräte und Technologien, sofern sie bei der Umsetzung der Maßnahme ausschließlich eigene Produkte verwenden wollen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie in dieser Förderrichtlinie, ergänzt durch die jeweils aktuelle Förderbekanntmachung, geregelt. Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Mit der Maßnahme wurde bei Antragstellung noch nicht begonnen.
- Die Laufzeit des Projekts darf einschließlich der Nachweisperiode maximal drei Jahre betragen.
- Mit der im Wettbewerb beantragten Fördersumme wird die Förderquote von max. 30 % der beihilfefähigen Kosten (gemäß Artikel 38 Absatz 4 AGVO) nicht überschritten; diese gilt neben Investitionsbeihilfen für Unternehmen auch analog bei Effizienzmaßnahmen in privaten Haushalten (Sammelprojekte).
- Die beantragte Fördersumme je Projekt liegt im Rahmen der in der jeweiligen Förderbekanntmachung festgelegten Grenzwerte.
- Bei der Umsetzung mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Projekts muss jede der Maßnahmen die Zulassungsbedingungen zum Wettbewerb erfüllen. Lediglich die Gesamtfördersumme wird rein kumulativ gewertet.
- Der Kosten-Nutzen-Wert (in €/kWh) aller (Teil-)Maßnahmen sowie des entsprechenden wettbewerbsrelevanten Mittelwerts (siehe Nummer 8.3) liegt nicht über dem in der jeweiligen Förderbekanntmachung festgelegten Grenzwert.
- Die Maßnahme wäre ohne die Förderung nicht oder nicht im selben Umfang realisiert worden (Anreizeffekt). Dazu müssen mindestens die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:
 - Eigenerklärung, dass keine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung zur Durchführung der geplanten Maßnahme(n) besteht.
 - Das Projekt ist ohne Fördermittel nicht in der beantragten Form durchführbar.



- Die Amortisationszeit der geplanten Maßnahme(n) bezogen auf die eingesparten Stromkosten ohne Förderung beträgt mehr als drei Jahre, bei einer weiteren technologieabhängigen Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren. Dabei berechnet sich die Amortisationszeit (AZ) wie folgt:

$$AZ = \left(\frac{\text{Investitionskosten (€)}}{\text{Einsparung (kWh/Jahr)} * \text{Strompreis (€/kWh)}} \right)$$

Bei Vorhaben im Rahmen eines Contractings muss für die geförderte(n) Maßnahmen(n) ein neuer, separater Contractingvertrag geschlossen werden. Eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

6 Art, Umfang und Höchstgrenzen der Förderung

6.1 Finanzierung und Höchstgrenzen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höchstbeträge für die einzelnen Projektarten werden in der Förderbekanntmachung veröffentlicht.

Um den Wettbewerbscharakter sicherzustellen, wird das Budget anteilmäßig gekürzt, falls die Summe der zugelassenen Anträge nicht 120 % des zur Verfügung stehenden Budgets erreicht. Die in einer Ausschreibungsrunde nicht eingesetzten Mittel können in der nachfolgenden Ausschreibungsrunde genutzt werden.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 AGVO. Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Kosten sind die gesamten Investitionsmehrkosten sowie die mit der Investition in Zusammenhang stehenden anrechenbaren Nebenkosten für die Umsetzung der Maßnahme (z. B. Installationskosten). Die Kosten müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen, notwendig und angemessen sein.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Stammpersonal,
- Betriebskosten,
- Abgaben,
- Eigenleistungen des Antragstellers bzw. bei Antragstellung durch Contractoren die Eigenleistungen des antragsberechtigten Unternehmens.

6.3 Förderquote

Die zuwendungsfähigen Kosten können gemäß Artikel 38 Absatz 4 AGVO anteilig bis zu 30 % gefördert werden. Damit wird eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; de facto entscheidet jeder Antragsteller durch die von ihm beantragte Fördermittelsumme über die Förderquote seines Projekts. Ein KMU*-Bonus wird nicht gewährt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

Bei Sammelprojekten hat der Projektbündler mit den teilnehmenden Dritten einen Weiterleitungsvertrag zu schließen. Ein Muster ist abrufbar auf www.stepup-energieeffizienz.de.

Die geförderten Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Die technischen Komponenten der investiven Maßnahme sind mindestens bis zum Ende der im Antrag angegebenen Nutzungsdauer zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen sie nur veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage vom Antragsteller nachgewiesen wird.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt.

8.2 Antragsverfahren

Interessenten können innerhalb des in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Zeitfensters, Anträge für geplante Stromsparmaßnahmen beim Projektträger einreichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig, bestehend aus einem förmlichen Projektantrag sowie der zugehörigen Kalkulation zur geplanten Stromeinsparung. Projektanträge sind in deutscher Sprache über das elektronische System „easy-online“ <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> einzureichen. Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hin-

* Kleine und mittlere Unternehmen



weise und Nebenbestimmungen können bei Antragstellung unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de> bzw. auf www.stepup-energieeffizienz.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen Anträge rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form beim Projektträger unter folgender Adresse innerhalb der in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung genannten Vorlagefrist eingereicht werden:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Der Antragsteller hat im Projektantrag insbesondere folgende Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (für Contractoren gelten diese entsprechend):

- Antragsformular insbesondere mit
 - Wettbewerbskategorie, in der teilgenommen wird,
 - Kurzfassung der Projektbeschreibung (zur externen Publikation),
 - Projektbeschreibung mit Schilderung der Ausgangslage, der geplanten Investitionsmaßnahme und der erwarteten Stromeinsparung (gegebenenfalls auch im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik; siehe auch die Nummern 8.2.1 und 8.2.2); für die Kalkulation der Stromeinsparung sind bei Antragstellung die unter <http://foerderportal.bund.de> und auf www.stepup-energieeffizienz.de vorgegebenen Merkblätter und Formulare zur Berechnung von Kennzahlen zu verwenden,
 - Arbeits- und Zeitplan,
 - Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Kosten mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung).
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen.
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder Genossenschaftsregister (bei Antragstellung durch einen Contractor ist sowohl der Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder das Genossenschaftsregister des Contractors als auch der des/der Contracting-Nehmer/s einzureichen).

Soweit für Maßnahmen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Anzahl der maximal zulässigen Anträge pro Antragsteller je Ausschreibungstermin wird in der jeweiligen Förderbekanntmachung festgelegt. Zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Anträge können vom Antragsteller grundsätzlich in späteren wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren erneut eingereicht werden. Der erneute Antrag muss dabei die in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Antragsvoraussetzungen erfüllen.

8.2.1 Einzelprojekte

Anrechenbar bei der Bewertung der jährlichen Stromeinsparungen sind nur Einsparpotentiale, welche direkt auf die Änderung eines eindeutig abgrenzbaren (Teil-)Prozesses/-Systems zurückzuführen sind. Der Antragsteller hat die geplante(n) Einsparmaßnahme(n) im Antrag in einer detaillierten Projektbeschreibung wie folgt darzulegen:

- Beschreibung der Systemgrenzen des zu modifizierenden (Teil-)Prozesses/-Systems. Ergänzend sind alle relevanten bzw. angeschlossenen Prozesse aufzuführen.
- Darstellung des aktuellen Status quo sowie der geplanten investiven Maßnahme(n), mit Begründung der Einsparpotentiale:
 - Berechnung des aktuellen Stromverbrauchs (Ist-Verbrauch) innerhalb der Systemgrenzen:
 - Für die Kalkulation des aktuellen Stromverbrauchs des definierten (Teil-)Prozesses/-Systems sind die durchschnittlichen Betriebsbedingungen der letzten drei Jahre anzusetzen. Dabei sind die Berechnungsmethodik darzustellen sowie geeignete Bilanzgrenzen und Rahmenbedingungen (z. B. Betriebsstunden, Korrekturfaktoren, etc.) festzulegen.
 - Sofern bei Antragstellung keine Messdaten zum aktuellen Stromverbrauch vorliegen, erfolgt die Abschätzung unter Berücksichtigung von Leistungsangaben und Nutzung der einzelnen Komponenten/Verbraucher des (Teil-)Prozesses/-Systems auf der Grundlage anerkannter Regeln der Technik. Für Standardtechnologien sind, soweit möglich, die Referenzwerte der Antragsunterlagen zu verwenden.
 - Festlegung einer geeigneten Outputgröße (z. B. Anzahl Produktionsoutput).
- Berechnung des erwarteten absoluten Stromverbrauchs nach Durchführung der Maßnahme (Soll-Verbrauch) unter Anwendung der gleichen Berechnungsmethodik wie beim Ist-Stromverbrauch.
- Berechnung der erwarteten absoluten Stromeinsparung durch Vergleich Ist-Verbrauch und Soll-Verbrauch.
- Berechnung des erwarteten relativen Stromverbrauchs (erwarteter Soll-Verbrauch bezogen auf den durchschnittlichen Output).
- Soweit in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung gefordert: Nachweis, dass die Stromverbrauchswerte durch eine anerkannte Prüfinstitution verifiziert wurden.



- Vorschlag geeigneter Messsysteme und Messverfahren (Messstellen, Periode, etc.) zum Nachweis der Stromeinsparung (siehe Nummer 8.4). Wird im Rahmen eines Einzelprojekts ausschließlich eine Mehrzahl gleichartiger Maßnahmen umgesetzt, so kann ein Nachweis der tatsächlichen Stromeinsparung durch die Installation von Stromzählern bei einer repräsentativen Stichprobe (mindestens 20 % der Maßnahmen) beantragt werden. Die im Rahmen der Stichprobe erhobenen Messdaten sind die Grundlage für die Berechnung der Gesamtstromeinsparung des Projekts.

Wird eine bestehende Technologie/Anlage ersetzt, erneuert oder erweitert, so ist eine geeignete Referenzinvestition anzusetzen.

Bei der Antragstellung durch einen Contractor ist zusätzlich der Entwurf des Contractingvertrags einzureichen, der folgenden Angaben enthält:

- Benennung der Vertragsparteien,
- Angabe der Laufzeit des Contractingvertrags: die Laufzeit des Contractingvertrags muss dabei mindestens der angerechneten Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme(n) im Rahmen von STEP up! entsprechen,
- Benennung der geförderte(n) Maßnahme(n).

Zusätzlich ist eine Bestätigung von Contractinggeber sowie Contractingnehmer einzureichen, dass der Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert wurde.

Contractinggeber sowie Contractingnehmer erklären sich mit Unterschrift mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden. Die Erklärung ist den Antragsunterlagen beizufügen.

8.2.2 Sammelprojekte

Der Projektbündler hat im Antrag die geplante(n) Stromeinsparung(en) wie folgt darzulegen:

- Darstellung des aktuellen Status quo sowie der geplanten investiven Maßnahme(n), unter Begründung der Einsparpotentiale:
 - Berechnung des durchschnittlichen aktuellen Stromverbrauchs (Ist-Verbrauch) je Maßnahme unter Angabe der Berechnungsmethodik und Erläuterung der gesetzten Rahmenbedingungen. Für Standardtechnologien sind die Referenzwerte der Antragsunterlagen zu verwenden.
 - Berechnung der erwarteten durchschnittlichen Stromeinsparung je Einzelmaßnahme sowie des Sammelprojekts insgesamt (Soll-Verbrauch). Für Standardtechnologien ist die Referenzwertliste der Antragsunterlagen zu verwenden.
 - Berechnung der erwarteten durchschnittlichen Stromeinsparungen je Maßnahme sowie der erwarteten Gesamtstromeinsparung durch Vergleich Ist-Verbrauch und Soll-Verbrauch.
- Beschreibung der Zielgruppe sowie des geplanten Vorgehens zur erfolgreichen Umsetzung des Sammelprojekts (z. B. Gewinnung der Dritten, etc.).

Wird eine bestehende Technologie/Anlage ersetzt, erneuert oder erweitert, so ist eine geeignete Referenzinvestition anzusetzen.

Im Rahmen von Sammelprojekten kann der Projektbündler sowohl Kosten für die investiven Einzelmaßnahmen bei Dritten als auch für den eigenen administrativen Aufwand geltend machen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Förderpauschale, die an die Dritten weiterzuleiten ist, sowie einer Overheadpauschale für den Projektbündler. Die Berechnung der Pauschalen erfolgt über die Berechnungsformulare der Antragsunterlagen. Hierbei gilt:

- Die Förderpauschale zur Umsetzung der investiven Maßnahme bei den Dritten umfasst die zuwendungsfähigen Kosten zur Anschaffung und fachgerechten Inbetriebnahme der jeweiligen Technologie.
- Die zuwendungsfähigen administrativen Kosten des Projektbündlers werden in eine Overheadpauschale umgerechnet, die je umgesetzter Maßnahme(n) bei den Dritten ausgezahlt wird. Die Summe der administrativen Kosten des Projektbündlers darf ein Volumen von 20 % der förderfähigen Projektgesamtkosten nicht überschreiten.
- Werden mehrere verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines Sammelprojekts gefördert, wird die Förderpauschale separat für jede Maßnahme festgelegt. Dabei kann die Höhe der Förderpauschale je Maßnahme variieren, die Overheadpauschale ist für alle Maßnahmen gleich. Die Förderpauschale kann additiv pro Maßnahme, die Overheadpauschale nur einmal pro teilnehmendem Dritten geltend gemacht werden.
- Die Gesamtpauschale (Förderpauschale zuzüglich Overheadpauschale) je Einzelmaßnahme bei Dritten darf maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

8.3 Auswahlverfahren

Alle bis zum Stichtag eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich geprüft und bewertet. Sollten bei der Bewertung der Anträge einzelne Fragen offen sein, bleibt vorbehalten, dass der Projektträger zu deren Klärung den Kontakt zum Antragsteller sucht. Dabei wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, einmalig und innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu den offenen Punkten zu nehmen oder notwendige Anpassungen vorzunehmen. Bleiben trotz Stellungnahme wichtige Sachverhalte ungenügend beantwortet, wird der Antrag nicht zum Wettbewerb zugelassen.



Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden diejenigen Maßnahmen gefördert, die die geringsten Förderkosten im Verhältnis zur Stromeinsparung erreichen. Der Kosten-Nutzen-Wert (€/kWh) stellt dabei das zentrale Auswahlkriterium dar; zusätzlich können weitere Parameter für die Auswahlentscheidung festgelegt werden, die im Rahmen der jeweiligen Förderbekanntmachung definiert und gewichtet werden. Für Projekte, in denen verschiedene Teilmaßnahmen umgesetzt werden, wird ein mittlerer Kosten-Nutzen-Wert berechnet, der für das Wettbewerbsverfahren ausschlaggebend ist.

Anträge für die „offene“ und „geschlossene Ausschreibung“ werden nach Einzel- und Sammelprojekten getrennt bewertet. Die Maßnahmen werden nach aufsteigendem Kosten-Nutzen-Wert oder – bei Anwendung mehrerer gewichteter Auswahlparameter – nach absteigender Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel bewilligt. Der aktuelle Kosten-Nutzen-Grenzwert wird in der jeweiligen Förderbekanntmachung bekannt gegeben.

Werden bei Sammelprojekten mehrere Anträge zur gleichen Technologie und Adressatengruppe eingereicht, wird nur der in der Rangliste am besten bewertete Antrag gefördert. Bei einem identischen Kosten-Nutzen-Wert der Anträge wird der Antrag gefördert, der den höheren Förderanteil für die Umsetzung von Maßnahmen bei den Dritten vorsieht.

Die Antragsteller werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

8.4 Auszahlung von Mitteln und Nachweis

Die bewilligten Fördermittel sind ein maximaler Zuschuss zur Effizienzmaßnahme und in ihrer Höhe an den Nachweis der geplanten Stromeinsparung gebunden. Wird die prognostizierte Stromeinsparung durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme nur anteilig erreicht, werden auch die Fördermittel nur zu einem entsprechenden Anteil ausgezahlt. Wird eine höhere Stromeinsparung erzielt als ursprünglich geplant, verändert sich die bewilligte Fördersumme nicht.

Während der Laufzeit einer bewilligten Maßnahme kann der Antragsteller eines Einzelprojekts quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten geltend machen, jedoch maximal bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme während der Projektlaufzeit. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises, einschließlich des Nachweises der erzielten Stromeinsparung, ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel für Sammelprojekte erfolgt in Form einer Förder- und Overheadpauschale (siehe Nummer 8.2.2). Der Antragsteller kann quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der per vorgegebener Maßnahmenübersichtsliste belegten umgesetzten Maßnahmen bei Dritten anfordern.

8.4.1 Nachweisführung bei Einzelprojekten

Neben dem vorzulegenden Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage und des/der Stromzähler/s (Abnahmeprotokoll) sowie Bestätigung der Inbetriebnahme,
- Nachweis der absoluten und relativen Stromeinsparung nach Umsetzung der investiven Maßnahme auf Grundlage von Messwerten gemäß dem im Antrag festgelegten und bewilligten Messverfahren.

Bei der Durchführung im Rahmen eines Contractings ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contractingnehmers vorzulegen, dass die Maßnahme(n) beim Contractingnehmer durchgeführt wurde(n).

Die durch die Umsetzung der investiven Maßnahme(n) erzielte Stromeinsparung in dem jeweiligen (Teil-)Prozess/-System wird grundsätzlich folgendermaßen nachgewiesen:

- Nach Durchführung der Maßnahmen sind Strommessgeräte an geeigneter Stelle im optimierten (Teil-)Prozess/-System zur Messung der Stromeinsparungen anzubringen. Das Messverfahren sowie die innerhalb der Projektlaufzeit nötige Messperiode zum Nachweis der erreichten Stromeinsparung beträgt maximal zwölf Monate. Die Messung des Stromverbrauchs im optimierten (Teil-)Prozess/-System hat gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verfahren zu erfolgen.
- Der neue Stromverbrauch (gemessener Soll-Verbrauch) ist auf Ebene des modifizierten (Teil-)Prozesses unter Anwendung der im Antrag festgelegten Berechnungsmethodik, der jährlichen Laufleistung und der sonstigen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Zudem ist ein Nachweis zur Quantität der Outputgröße unter den angegebenen Messbedingungen zu erbringen.
- Danach erfolgt die Berechnung der tatsächlich erzielten absoluten Stromeinsparung auf Ebene des (Teil-)Prozesses/-Systems als Vergleich zwischen Ist- und gemessenem Soll-Verbrauch.
- Zusätzlich vorzulegen ist die Berechnung der tatsächlich erzielten relativen Einsparung (gemessener Soll-Verbrauch bezogen auf den Output unter Messbedingungen).

8.4.2 Nachweisführung bei Sammelprojekten

Neben dem durch den Projektbündler vorzulegenden Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- Abgeschlossene Maßnahmenübersichtsliste für die Zahlungsanforderung,



- für alle Dritten, die am Sammelprojekt teilgenommen haben:
 - geschlossene Weiterleitungsverträge,
 - Bestätigung der Umsetzung der Maßnahme durch die Dritten,
 - Nachweis der Auszahlung der Förderpauschale an die Dritten.

Grundlage für die Errechnung der Gesamteinsparung des Sammelprojekts ist die Anzahl der per Maßnahmenübersichtsliste nachgewiesenen umgesetzten Einzelmaßnahmen, multipliziert mit der im Antrag kalkulierten und mit Zuwendungsbescheid anerkannten durchschnittlichen Einsparung pro Einzelmaßnahme.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

8.6 Auskunft

Mit dem Antrag erklärt sich das antragstellende Unternehmen damit einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung, Durchführung und zu Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen an den Bundesrechnungshof, das BMWi, den Projektträger und/oder an die mit der Evaluation beauftragten Stelle weitergeben werden können.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kerstin Deller
